

47N - WEIDEGEMEINSCHAFTEN

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB sind Schadenersatzansprüche der Gemeinschaftsmitglieder sowie derer Angehörigen (Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB) mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
2. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an solchen Tieren, die auf Gemeinschaftsweiden getrieben werden oder sich dort befinden, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.